

Zwischenbericht zu den per Ende März 2010 zur Berichterstattung fälligen parlamentarischen Vorstössen

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 4. Mai 2010

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erstatten Ihnen einen Zwischenbericht über hängige parlamentarische Vorstösse, bei denen die Frist zur Behandlung im Kantonsrat gemäss Geschäftsordnung bereits abgelaufen ist. In Ausnahmefällen kann der Kantonsrat die Frist zur Behandlung von Motionen und Postulaten maximal um ein Jahr erstrecken. Liegen äussere Umstände vor, welche die fristgemässe Berichterstattung verunmöglichen, so kann der Kantonsrat - in Ausnahmefällen - die Frist nochmals erstrecken (§ 39 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates, BGS 141.1). Gemäss § 40 Abs. 2 der Geschäftsordnung kann der Kantonsrat in Ausnahmefällen die Frist zur Beantwortung von Interpellationen ebenfalls erstrecken.

Seit dem 5. März 2005 ist § 39^{bis} der Geschäftsordnung in Kraft, wonach dem Kantonsrat die Vorlagen zu erheblich erklärten Motionen und Postulaten innert drei Jahren seit der Erheblicherklärung zu unterbreiten sind (Abs. 1). Liegen äussere Umstände vor, welche die fristgerechte Erledigung verunmöglichen, so kann der Kantonsrat die Frist aufgrund eines Zwischenberichtes des Regierungsrates oder der zuständigen Kommission erstrecken (Abs. 2). Sofern bei der Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten eine davon abweichende Frist beschlossen wird, geht diese vor (Abs. 3).

Parlamentarische Vorstösse, die im Kantonsrat für sich allein oder in Zusammenhang mit anderen Geschäften per Ende März 2010 bereits hängig sind, werden hier nicht aufgeführt. Dasselbe gilt für Vorlagen, die durch erheblich erklärte Motionen und Postulate verlangt wurden.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass der Kantonsrat aufgrund von zwei Zwischenberichten (Vorlage Nr. 1669.1 - 12721 vom 6. Mai 2008 und Vorlage Nr. 1816.1 - 13074 vom 28. April 2009) für drei parlamentarische Vorstösse Fristerstreckungen bis Ende 2011 resp. bis Ende 2012 gewährt hat. Es sind dies folgende Motionen:

- Lustenberger-Seitz Anna. Anpassung des Gemeindegesetzes an die kirchlichen Realitäten vom 27.06.2002 (1035.1 10929; 1035.2 10943) erheblich erklärt am 29.08.2002.
- Fähndrich Burger Rosemarie. Radweg von Bibersee nach Oberwil, Gemeinde Cham 27.11.2002, M (Ziffer 3, Knoten Oberwil, 1073.1 11034; 1073.2 11372) erheblich erklärt am 29.01.2004 und
- Huber Christina, Landtwing Margrit, Winiger Erwina. Entlastung der Kindergartenklassenlehrpersonen vom 31.01.2008 (1634.1 12606).

Diese drei Vorstösse sind nicht Gegenstand dieser Vorlage, weil die entsprechenden Fristen noch nicht abgelaufen sind.

Seite 2/8 1935.1 - 13409

A. Fristerstreckung für noch nicht behandelte parlamentarische Vorstösse

I. Motionen

- 1. Max Uebelhart, Vreni Wicky betreffend Aufhebung der Feuerwehrpflicht und der Ersatzabgabe (Gesetz über den Feuerschutz 3. Abschnitt) vom 26. Juni 2008 (1699.1 12792)
- Martin B. Lehmann, Thomas Lötscher, Thomas Rickenbacher, Karl Nussbaumer, Rupan Sivaganesan betreffend Befreiung der Angehörigen der Zuger Polizei und des Rettungsdienstes Zug RDZ von der Feuerwehrpflicht vom 3. Juli 2008 (1703.1 - 12805)

Beide Motionen hängen thematisch eng miteinander zusammen: Würde die Feuerwehrpflicht und damit auch die Ersatzabgabe aufgehoben (Motion Uebelhart/Wicky und weitere), stellte sich diese Frage für die Mitarbeitenden der Zuger Polizei und des Rettungsdienstes RDZ nicht mehr (Motion Lehmann/Lötscher/Rickenbacher/Nussbaumer/Sivaganesan und weitere). Deshalb ist vorgesehen, die beiden Vorstösse in einer gemeinsamen Vorlage zu behandeln.

Bezüglich Einhaltung der Frist zur Bearbeitung von Motionen¹ ist zu bemerken, dass die Motion betreffend Aufhebung der Feuerwehrpflicht und der Ersatzabgabe ausdrücklich erwähnt, dem Kantonsrat sei eine Vorlage vorzulegen, "nach Abschluss der laufenden Überarbeitung des Gesetzes über den Feuerschutz". Diese Teilrevision hat der Kantonsrat am 29. Januar 2009 verabschiedet. Am 10. November 2009 hat der Regierungsrat das teilrevidierte Feuerschutzgesetz und die ebenfalls angepasste Feuerschutzverordnung auf den 1. Dezember 2009 in Kraft gesetzt.

Die federführende Sicherheitsdirektion blieb jedoch nicht untätig. Sie unterbreitete dem Regierungsrat ein Aussprachepapier mit verschiedenen Vorschlägen, wie die Feuerwehr im Kanton Zug künftig organisiert werden könnte. Der Regierungsrat beschloss am 1. Dezember 2009, die Einwohnergemeinden zu einer Vernehmlassung mit konferenzieller Anhörung einzuladen. Er unterbreitete ihnen die Vorschläge zur Neu-Organisation des Feuerwehrwesens und das Ergebnis seiner Aussprache. Er legte ihnen insbesondere die Vor- und Nachteile des freiwilligen Feuerwehrdienstes dar sowie das von ihm favorisierte Modell der Feuerwehrpflicht ohne Ersatzabgabe.

Nach der von der Sicherheitsdirektion durchgeführten konferenziellen Anhörung der Einwohnergemeinden am 28. Januar 2010 endete das Vernehmlassungsverfahren am 12. März 2010. Der Regierungsrat wird sich aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens nochmals eingehend mit der Problematik "Feuerwehr-Organisation" befassen.

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage bis Ende 2011

3. Thomas Villiger, Karl Nussbaumer, Manuel Aeschbacher betreffend einheitliche Einbürgerungskriterien im Kanton Zug vom 14. August 2008 (1714.1 - 12821)

Die Motion wurde am 28. August 2008 zu Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen. Zu diesem Zeitpunkt waren auf Bundesebene bereits Arbeiten zur Revision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes in Angriff genommen worden, mit denen unter anderem auch die Einbürgerungskriterien neu resp. präziser festgelegt werden sollten. Für die

-

^{§ 39} Abs. 2 Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1

1935.1 - 13409 Seite 3/8

Berichterstattung und Antragstellung zur vorliegenden Motion musste daher zuerst die Vorlage zur Totalrevision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes abgewartet werden. Im ersten Quartal 2010 hat nun die Vernehmlassung zu dieser Revisionsvorlage stattgefunden. Ende Mai 2010 werden die kantonalen Einbürgerungsbehörden vom Bund über die Vernehmlassungsergebnisse informiert. Der Zeitplan des Bundes sieht vor, dass der Bundesrat bis Ende Jahr die Botschaft zuhanden des Parlamentes verabschiedet hat. Erst dann kann auch der Umfang der Revision der Bundesrechtlichen Einbürgerungsvorschriften bzw. der Umfang kantonaler Regelungsmöglichkeiten im Einbürgerungsrecht abgeschätzt werden.

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage bis Ende Juni 2011

4. CVP-Fraktion betreffend Änderung des Polizei-Organisationsgesetzes vom 19. September 2008 (1724.1 - 12863)

Die Motion spricht Fragen an, welche im Rahmen der Vorberatung des Polizeirechts im Jahre 2006 in der Kantonsratskommission sowie später auch durch Anträge im Kantonsrat an sich ausführlich diskutiert und durch klare Entscheide geklärt worden waren. Es wird geltend gemacht, dass die Verrechnung von Kosten für polizeiliche Leistungen dazu führe, dass das Vereinsleben sehr nachteilig beeinflusst werde.

Die Sicherheitsdirektion führte nach der Einreichung der Motion ein Gespräch mit den gemeindlichen Sicherheitsverantwortlichen. Diese waren sich damals grossmehrheitlich darin einig, dass die neue Kostenverrechnung und insbesondere die vom Regierungsrat gewählte Übergangslösung zu akzeptieren sei. Es gelte jedoch abzuwarten, welche Auswirkungen die neue Regelung auf die Veranstaltenden grösserer Anlässe, insbesondere auch auf die Dorfvereine, haben könnte.

Ob im Sinne der Motion die Kostenverrechnung wieder aufgehoben werden solle, war u.a. auch ein Besprechungspunkt anlässlich der Ende März 2010 stattgefundenen Gespräche zwischen den gemeindlichen Sicherheitsverantwortlichen sowie dem Sicherheitsdirektor und dem Kommandanten der Zuger Polizei.

Mit Blick auf die pendente Motion war es wichtig und richtig, diese Entwicklung in den Gemeinden abzuwarten, um die Vor- und Nachteile der neuen Kostenverrechnungspraxis in der Motionsbehandlung aufzunehmen.

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage bis Ende August 2010

5. CVP-Fraktion betreffend Beibehaltung der Polizeidienststellen in den Gemeinden (Community Policing) vom 19. September 2008 (1725.1 - 12864)

Die Motion hängt thematisch sehr eng mit der Interpellation der SVP-Fraktion betreffend öffentliche Sicherheit und Polizeipräsenz im Kanton Zug: Zurück zur Gemeindepolizei? vom 19. Juni 2009 (1845.1 - 13139) zusammen: Es geht um die Frage, ob und in welchem Umfang in den Gemeinden Polizeidienststellen erhalten bleiben sollen oder ob sie aus Spargründen aufgehoben oder zusammengelegt werden sollen.

Die Sicherheitsdirektion thematisierte anlässlich der Frühjahrsgespräche mit den gemeindlichen Sicherheitsverantwortlichen in den Jahren 2009 und 2010 das Motionsbegehren. Die ge-

Seite 4/8 1935.1 - 13409

meindlichen Sicherheitsverantwortlichen mit Polizeidienststellen votierten dabei gegen eine Aufhebung solcher Einrichtungen und begründeten dies mit der Wichtigkeit der Polizeipräsenz vor Ort. Auch sei die Zusammenarbeit mit der Polizei viel einfacher und das Polizeipersonal vor Ort habe einen guten und direkten Kontakt zur Bevölkerung und dementsprechend auch gute Ortskenntnisse.

Aufgrund dieser Rückmeldungen und der zwischenzeitlich gewonnen Erkenntnisse über die Vor- und Nachteile gemeindlicher Polizeidienststellen kann nunmehr demnächst die Motion zur Beantwortung dem Kantonsrat vorgelegt werden.

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage bis Ende August 2010

6. SP-Fraktion betreffend Wohnbauland für den gemeinnützigen Wohnungsbau vom 23. September 2008 (1726.1 - 12868)

Die Baudirektion bereitet zurzeit eine Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 26. November 1998 (BGS 721.11) vor. Der Regierungsrat hat am 11. August 2009 diese Teilrevision in erster Lesung verabschiedet. Die Baudirektion hat inzwischen das Vernehmlassungsverfahren abgeschlossen. Die Verabschiedung der Vorlage zuhanden des Kantonsrats erfolgt voraussichtlich vor dem Sommer 2010. Im Rahmen der Vorlage wird auch die Motion der SP-Fraktion betreffend Wohnbauland für den gemeinnützigen Wohnungsbau behandelt werden, weil ein sinnvoller Zusammenhang mit der Gesetzesvorlage besteht.

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage bis Ende August 2010

7. SP-Fraktion betreffend Verkauf des Areals des ehemaligen Kantonsspitals vom 29. September 2008 (1731.1 - 12876)

Im Einvernehmen mit dem Regierungsrat hat die Baudirektion zusammen mit dem Stadtrat von Zug die Planung für das Areal des ehemaligen Kantonsspitals in Zug wieder in Gang gesetzt. Erstes Ziel ist ein Masterplan. Dieses ist erreicht. Als nächstes folgt die Bebauungsplanung, da die neue Ortsplanung der Stadt Zug vom 27. September 2009 für das Areal einen Bebauungsplan zwingend vorsieht. Der Stadtrat von Zug lässt zurzeit diesen Bebauungsplan ausarbeiten. Die Motion kreuzt sich mit den Ergebnissen der Ortsplanung Zug und der Bebauungsplanung. Vor gefestigten Zwischenergebnissen dieser Planung macht eine Beantwortung keinen Sinn.

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage bis Ende 2011

Bereits gewährte Fristerstreckung:

8. Hans Christen, Eusebius Spescha, Beat Stocker, Martin Stuber, Vreni Wicky betreffend Projektierung Zuger Stadtkernentlastung vom 30. November 2006 (1496.1 - 12263)

Die Frist wurde am 26.06.2008 erstreckt bis Ende Dezember 2010.

Die Motion war Gegenstand eines Fristerstreckungsgesuchs, das der Regierungsrat mit Bericht und Antrag vom 6. Mai 2008 (Vorlage Nr. 1669.1 - 12721) gestellt hatte und das auf Fristerstreckung bis Ende Dezember 2011 lautete. Anlässlich der Kantonsratssitzung vom 26. Juni

1935.1 - 13409 Seite 5/8

2008 hat der Regierungsrat, in der Debatte vertreten durch den Baudirektor, das Gesuch modifiziert und eine Fristerstreckung bis Ende 2010 beantragt. Der Kantonsrat ist dem gefolgt. Heute müssen wir auf die Begründung für die Zusicherung zurückkommen, weil - wie schon in unserem erwähnten Bericht und Antrag vom 6. Mai 2008 ausgeführt - der Antrag für einen Projektierungskredit frühestens dann erfolgen kann, wenn die konzeptionellen und städtebaulichen Aspekte grundsätzlich geregelt sind. Das ist noch nicht der Fall, weil der Anschluss des im Tunnel verlaufenden Abschnittes der neuen Kantonsstrasse an die Ägeristrasse - ebenfalls eine Kantonsstrasse - städtebaulich schwierig ist. Zudem müssen die Fragen der am 28. Januar 2010 an die Baudirektion überwiesenen Motion von Werner Villiger, Rudolf Balsiger und Moritz Schmid betreffend beschleunigte Realisierung eines wirkungsvollen und kostengünstigeren Stadttunnels und zugleich eines neuen Verkehrsregimes in der Innenstadt Zug (Vorlage Nr. 1883.1 - 13273) mit erheblichem Zeitaufwand aufgearbeitet werden. Baudirektion und Stadtrat von Zug sind im Gespräch. Die Baulinienplanung für den Stadttunnel läuft indes weiter, ganz im Sinne von Richtplantext V 3.3 Nr. 1 "Neubau Stadttunnel zwischen Casino und Gubelstrasse mit Anschlüssen an der Ägeristrasse und Industriestrasse". Wir verzögern keine Arbeiten, sondern fördern sie im Gegenteil. Daher müssen wir darum ersuchen, die Frist nochmals um zwei Jahre zu erstrecken.

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage bis Ende 2012

II. Postulate

Keine

III. Interpellationen

 Markus Jans betreffend Installation von Sound Systemen zur Vertreibung von Jugendlichen beim Gewerblich-industriellen Bildungszentrum Zug vom 12. November 2008 (1751.1 - 12918)

Der Regierungsrat hat am 6. Januar 2009 beschlossen, die Interpellation im Rahmen des Projektes "Gemeinsam gegen Gewalt" zu behandeln. Die Ergebnisse der Abklärungen im Rahmen dieses Projektes sollten Mitte 2010 vorliegen. Die Antwort auf die Interpellation hängt wesentlich von diesen Ergebnissen ab.

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage bis Ende 2010

 Barbara Gysel betreffend Steuerabzüge: Wer profitiert? vom 27. März 2009 (1801.1 -13044)

Um die Fragen der Interpellantin detailliert beantworten zu können, sind umfangreiche Berechnungen und Analysen notwendig, die neben ausreichenden Ressourcen auch ein fundiertes wissenschaftliches Know-how verlangen. Zug beschäftigt als kleiner Kanton keine Mitarbeitenden mit den geforderten statistischen und volkswirtschaftlichen Spezialkenntnissen. Daher fragte die Finanzdirektion Mitte Mai 2009 - wie von Frau Kantonsrätin Gysel angeregt - die Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV) an, ob diese bereit wäre, eine Studie über die Auswir-

Seite 6/8 1935.1 - 13409

kungen von Steuerabzügen für den Kanton Zug durchzuführen. Die EStV erklärte sich dazu bereit. In der Zeit von Juni bis November 2009 erfolgten die Analyse und Abgrenzung des Auftrags, das Erfassen der Datenlage hinsichtlich des Auswertungspotenzials, die Abklärung technischer Fragen der Datenübermittlung, die Test-Datensendung und die vollständige Datensatzlieferung. Seit Ende 2009 finden regelmässig aufwändige Besprechungen zwischen der EStV und Mitarbeitenden der Kantonalen Steuerverwaltung Zug zu technischen Fragestellungen, Qualitätstests und Plausibilisierung der Daten statt. Mit der eigentlichen inhaltlichen Analyse der Steuerdaten wird die EStV demnächst beginnen. Der zu erstellende Bericht soll insbesondere Auskunft geben über die Bedeutung der einzelnen Abzüge für die steuerpflichtigen Personen, über die fiskalische Bedeutung der einzelnen Abzüge sowie über die Verteilungsaspekte und Progressionswirkungen der Abzüge. Die EStV plant, bis ca. Oktober 2010 einen ausführlichen Bericht in französischer Sprache (der Muttersprache des Auswertungsspezialisten) abzuliefern. Unter Berücksichtigung einer allfälligen Terminüberschreitung seitens der EStV und des Umstandes, dass der wohl recht umfangreiche Bericht zumindest teilweise noch ins Deutsche zu übersetzen sein wird, kann die Vorlage voraussichtlich bis Ende Februar 2011 eingereicht werden.

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage bis Ende Februar 2011

11. SVP-Fraktion betreffend öffentliche Sicherheit und Polizeipräsenz im Kanton Zug: Zurück zur Gemeindepolizei? vom 19. Juni 2009 (1845.1 - 13139)

Die Interpellation hängt thematisch sehr eng mit der Motion der CVP-Fraktion betreffend Beibehaltung der Polizeidienststellen in den Gemeinden (Community Policing) vom 19. September 2008 (1725.1 - 12864) zusammen: Die Interpellation verlangt - ausgehend von der Annahme, die Sicherheitslage im Kanton Zug sei schlecht - eine Prüfung der Frage, ob die Gemeinden nicht besser für die Sicherheit der Bevölkerung sorgen könnten, als dies der Kanton könne.

Bezüglich Einhaltung der Bearbeitungsfrist ist anzumerken, dass es für die Sicherheitsdirektion wichtig war, die Entwicklung beobachten zu können. Weiter wollte sie die im Jahr 2009 durchgeführte repräsentative Bevölkerungsumfrage sowie die Ergebnisse der am 22. März 2010 erstmals veröffentlichten gesamtschweizerischen Kriminalstatistik in die Lagebeurteilung einbeziehen und als Grundlage für die Beantwortung der damit zusammenhängenden Vorstösse verwenden.

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage bis Ende August 2010

IV. Kleine Anfragen

Keine

1935.1 - 13409 Seite 7/8

B. Fristerstreckung für bereits erheblich erklärte Motionen und Postulate

I. Motionen

1. Hans Abicht betreffend Raumkonzept der kantonalen Verwaltung vom 29. Juni 2000 (801.1 - 10243; 801.2 - 12157), erheblich erklärt am 16. November 2006

Wie bereits an der Kantonsratssitzung vom 16. November 2006 anlässlich der teilweisen Erheblicherklärung der Motion ausgeführt, will der Regierungsrat die langfristige Büroraumplanung aufzeigen und Antrag für die Einleitung der notwendigen Schritte für eine Realisierung stellen. Mit diesen beiden Punkten hat der Kantonsrat die Motion erheblich erklärt.

In der Beilage zum Finanzplan 2010 - 2013, Vorlage Nr. 1861.1 - 13198, Seite 5, haben wir als Schwerpunktgeschäft des Kantonsrates einen "Projektierungskredit betreffend Neubau Verwaltungszentrum 3 auf dem ZVB-Areal in Zug" im Sinne der Motion Hans Abicht als Geschäft für das Jahr 2010 aufgeführt. Dabei bleibt es. Hinzuweisen ist, dass die Büroraumplanung in der Zwischenzeit nicht still gestanden ist; im Rahmen des Kantonsratsbeschlusses betreffend Objektkredit für Planung und Umbau des kantonalen Zeughauses in Zug für das Obergericht des Kantons Zug sowie für daraus folgende Umplatzierungen von kantonalen Ämtern vom 12. Juni 2008 hat der Regierungsrat erklärtermassen losgelöst von der Büroraumplanung (siehe Seite 6 des Berichts und Antrags des Regierungsrates vom 30. Oktober 2007; Vorlage Nr. 1603.1 - 12527) aufgezeigt, wie dringliche Raumbedürfnisse erfüllt werden können. Darüber hinaus ergaben sich dank des Kantonsratsbeschlusses betreffend Erwerb der Liegenschaft Neugasse 1 in Zug vom 11. Dezember 2008 (GS 30,73) und von Zwischennutzungen von Gebäuden auf dem Areal des ehemaligen Zuger Kantonsspitals in Zug gute Möglichkeiten, Raumbedürfnisse zu befriedigen. Dennoch führt nichts an der von der Motion Hans Abicht geforderten Büroraumplanung vorbei.

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage bis Ende 2011

II. Postulate

Keine

C. Entwicklung der Pendenzen

Der Regierungsrat bemüht sich, die Zahl der fälligen parlamentarischen Vorstösse zu reduzieren.

Erste Kategorie der noch nicht behandelten parlamentarischen Vorstösse: Beim Zwischenbericht vom 11. April 2006 (1431.1 - 12018) waren 11, vom 1. Mai 2007 (1529.1 - 12365) 5 Vorstösse, vom 6. Mai 2008 (1669.1 - 12721) war 1, vom 28. April 2009 (1816.1 - 13074) wiederum 1 Vorstösse und jetzt sind 11 Vorstösse Gegenstand von Fristerstreckungsgesuchen.

Zweite Kategorie für bereits erheblich erklärte Motionen und Postulate: Beim Zwischenbericht vom 6. Mai 2008 (1669.1 - 12721) waren 4 Vorstösse, vom 28. April 2009 (1816.1 - 13074) war 1 Vorstoss und jetzt ist wiederum 1 Vorstoss Gegenstand von Fristerstreckungsgesuchen.

Seite 8/8 1935.1 - 13409

D. Antrag

Die Frist für die Behandlung bzw. Umsetzung der oben aufgeführten 12 parlamentarischen Vorstösse sei gemäss Einzelanträgen zu erstrecken.

Zug, 4. Mai 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio